

Geschäftsordnung des Beirats der Volkshochschule Laupheim

vom 20.1.2014

§1

Allgemeines und Aufgaben

Der Beirat berät den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule (VHS) in seiner/ihrer Bildungsarbeit. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen örtlichen und überörtlichen Bildungsträgern.

§2

Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus

- dem Bürgermeister, der kraft Amt Vorsitzender des Beirates ist;
- jeweils einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates.

Der Gemeinderat beruft darüber hinaus für die Dauer von drei Jahren

- einen Vertreter der Dozentenschaft;
- bis zu sechs weitere Mitglieder.

§3

Einberufung

- (1) Der Beirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen.
- (2) Der Beirat wird von dem Vorsitzenden einberufen.
- (3) Die Einladung zu den Beiratssitzungen ist den Mitgliedern des Beirats spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zuzustellen.

§4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirats setzt in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule die Tagesordnung fest.
- (2) Die erforderlichen Beratungsunterlagen werden von der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule vorbereitet und mit den Sitzungsunterlagen zugestellt.
- (3) Änderungen der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung vorzunehmen.

§5 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Er prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einladung.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Beirat kann Sachverständige zu den Sitzungen einladen.
- (3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- (4) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule Laupheim sowie der Leiter/die Leiterin der Außenstelle Burgrieden werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (5) Über jede Sitzung des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt.

§6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.